

Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Frankfurter Allee 73a • D-10247 Berlin

An das Ministerium für Bildung
Wissenschaft und Kultur
Frau Abteilungsleiterin
Friederike Kampschulte
Postfach 7120

24171 Kiel

per Mail an: manuel.gedon@bimi.landsh.de

Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Postanschrift:
Postfach 35 04 09 – 10213 Berlin

Besuchsanschrift:
Frankfurter Allee 73a – 10247 Berlin

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender
E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Berlin, den 13.05.2021

**Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck –
Ihr Schreiben vom 01.04.2021**

Sehr geehrte Frau Kampschulte,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu den beabsichtigten Änderungen im Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen die Gelegenheit in enger Abstimmung mit den Privaten Hochschulen – unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft - im Land Schleswig-Holstein gerne wahr.

Nachfolgend stellen wir unsere Positionen zu den für die Privaten Hochschulen relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bekommen und die Privaten Hochschulen Ihres Bundeslandes sowie der Verband sich weiterhin am Gesetzgebungserfahren aktiv beteiligen können.

Hierfür bedanken wir uns schon jetzt!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender

**Anmerkungen des VPH zum Entwurf des
„Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des
Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck“
vom 26.03.2021**

Vorbemerkung Buchst. D

Unter diesem Punkt führen Sie an, dass es keine finanziellen Auswirkungen, keinen erhöhten Verwaltungsaufwand und keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft geben würde.

Dies ist zumindest für die privaten Hochschulen unzutreffend.

Private Hochschulen sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht und somit muss in dieser Doppel-Stellung der Träger einer Hochschule als Unternehmen der Wirtschaft angesehen werden.

Der vorliegende Entwurf enthält durchaus Änderungen mit wirtschaftlichen Folgen für die Träger der Hochschule, die als Erfüllungsaufwand charakterisiert werden müssen.

Hier relevante Punkte sehen wir z.B. bei Änderungen bestehender Satzungen und Ordnungen und insbesondere bei möglicherweise außerplanmäßigen Akkreditierungsverfahren.

Somit bitten wir, das im Vorblatt entsprechend zu korrigieren, damit der Landtag zutreffend und transparent über die Kosten informiert wird.

**1. § 3 Abs. (1) S. 3f
Zusammenarbeit der Hochschulen**

Der neu hinzugefügte S. 3 könnte zur Folge haben, dass die eigentlich wünschenswerte und auch immer geforderte Zusammenarbeit von Hochschulen auf den Sektor der öffentlichen Hochschulen beschränkt werden könnte. Die Begründung zu dieser Änderung führt dazu Änderungen bei umsatzsteuerlichen Regelungen an, die ja eigentlich dem wissenschaftlichen Diskurs und Fortschritt wesensfremd sind.

Wir regen an, bei der Rechtsverordnung des Ministeriums nach S. 4 nach Möglichkeit die Kooperationen grundsätzlich auch mit Privaten Hochschulen zu ermöglichen.

**2. § 3 Abs. (3)
Förderung von beruflicher Selbständigkeit und Unternehmensgründungen**

Die Förderung von Selbständigkeit und Start Ups aus Hochschulen ist ein nicht mehr wegzudenkender Teil der Hochschullandschaft – insbesondere bei Privaten Hochschulen gehört es schon immer mit zum besonderen Profil, da hier durch die unternehmerische Führung der Hochschule eine systemimmanente Bereitschaft und ein Verständnis für diese Belange vorhanden ist. Insofern begrüßen wir grundsätzlich den neu hinzugefügten Absatz 3.

Jedoch birgt diese grundsätzlich unterstützenswerte Regelung wieder das immer vorhandene Risiko bei öffentlichen Institutionen, die sich in Richtung eines bereits privatwirtschaftlich bestens etablierten Bereiches bewegen, dass staatliche Mittel hier den Wettbewerb verfälschen könnten. So lobenswert die Förderung von Unternehmensgründungen ist – es ist dringend darauf zu achten, dass solche Gründungen im Umfeld staatlicher Hochschulen zu gleichen Marktkonditionen wie andere Start Ups – auch die von Privaten Hochschulen – gestaltet werden. Satz 2 dieses Absatzes, der z.B. die unentgeltliche Bereitstellung von Hochschul-Ressourcen vorsieht ist insofern sehr kritisch zu sehen,

Nach alledem fordern wir, dass die Konditionen für die Förderung von Start Ups zu keinen Marktverzerrungen im Bereich der Unternehmensgründungen führen.

**3. § 32 S. 4
Fachbereich Medizin und Klinikum**

Der hier neu hinzugefügte Satz 4, der in einer abschließenden Aufzählung die Hochschulen und Kliniken für die Ausbildung im Fachbereich „Medizin“ im Land Schleswig-Holstein auflistet, erweckt den Eindruck, dass per Gesetz keine anderen Hochschulen ein Angebot im Fach Medizin anbieten dürfen.

Zwar wird in der Begründung zu der Änderung ausgeführt, dass hierdurch die Qualität der Mediziner Ausbildung gesichert werden soll; es wäre jedoch nicht nachvollziehbar, dass weitere Angebote durch akkreditierte und qualitativ gleichwertige Angebote Dritter per Gesetz untersagt werden sollten.

Wir regen hier dringend die Klarstellung an, dass hier kein Verbot einer der staatlichen gleichwertigen Mediziner Ausbildung durch Private Hochschulen gewollt ist.

4. Grundsätzliche Ausführungen zu den besonderen Rahmenbedingungen bei Privaten Hochschulen

In den Bereichen, die nachfolgend unter den Nummern ab Nr. 5 thematisiert werden, greift der Entwurf des Hochschulgesetzes z.T. weitreichend in die interne Governance der Privaten Hochschulen ein und lässt dabei die zwischenzeitlich erfolgten Erkenntnisse in Rechtsprechung, Literatur und auch in der ministerialen Praxis (z.B. im Land Nordrhein-Westfalen) weitestgehend außer Acht.

Aus diesem Grund erlauben wir uns zu den nachfolgenden Punkten einige wesentliche Vorbemerkungen zur Leitungsstruktur an Privaten Hochschulen.

Wir weisen vorab auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und Private Hochschulen hin:

Für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, werden aus Steuermitteln finanziert, durch den Staat getragen und garantiert. Ist z.B. eine Stiftungshochschule gezwungen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen, wird sie aus Steuermitteln aufgefangen. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung. Sie sind i.d.R. nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe haben keinerlei zivilrechtliche Haftung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Hochschulen in Trägerschaft des Landes. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils zu entsprechen haben. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den Privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Hochschulen in Trägerschaft des Landes genießen Private Hochschulen und ihre Träger als juristische Personen des Privatrechts den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der Privaten Hochschule, die ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO. Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der Privaten Hochschulen vor Eingriffen des Staates. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der

staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.¹

Prof. Dr. Würtenberger (Universität Freiburg) hat dies im Zusammenhang mit den verfassungsmäßigen Rahmenseetzungen für die Qualitätssicherung der privaten Hochschulen bekräftigt². Insbesondere ging er der Frage nach, in welchem Umfang zuständige Wissenschaftsministerien (bzw. unterstützend der Wissenschaftsrat) die Leitungsstruktur einer privaten Hochschule auf ihre Prüfagenda setzen dürfen. Im Ergebnis spricht er sich dafür aus, dass Private Hochschulen privat(hochschul)rechtlich mehr Freiheit bei der Organisation von Leitungsstrukturen in Anspruch nehmen können, als sie die Rechtsprechung des BVerfG der landesgesetzlichen Regelung der Leitungsstrukturen an staatlichen Hochschulen gestattet.

Dem entgegenstehende hochschulgesetzliche Regelungen (er nannte als Beispiel § 72 Absatz 2 Ziff. 8 des damaligen LHG NRW) erscheinen Würtenberger „verfassungsrechtlich nicht haltbar“.

Dabei benötigen Private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Hochschulen in Trägerschaft des Landes und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin wirtschaftlich benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgersgesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: **Es darf nicht dazu kommen, dass diese in der Haftung stehenden Personen gezwungen werden, Entscheidungen Dritter umzusetzen, für die sie anschließend das Haftungsrisiko tragen müssen.**

Genau diese Gefahr bestünde jedoch im Falle einer vorgegebenen Gleichförmigkeit oder Analogie mit der Organisation staatlicher Hochschulen.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer Privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der Privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage

¹ Hierzu auch Zechlin, R.: „Wissenschaftsfreiheit und Organisation – Die Hochschullehrermehrheit im Grundrechtsverständnis der autonomen Universität“, in: Ordnung der Wissenschaft 2017, S. 161ff.

² Würtenberger in: Ordnung der Wissenschaft 1 – 2019 -, S. 15 – 26

für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen geschaffen und aufrecht erhalten werden.³

**5. § 76 Abs. (1) S. 5
Staatliche Anerkennung – Anpassung der Anerkennung**

Der neu hinzugefügte Satz 5 bestimmt, dass wesentliche Änderungen beim Betrieb der Hochschule eine Anpassung der erteilten Anerkennung nach sich zu ziehen habe. Hier werden dann insbesondere neue Studiengänge oder ein Wechsel beim Betreiber genannt.

Beide Fälle halten wir für anzeigenswert; sehen hier jedoch keine wesentlichen Änderungen des Betriebes der Hochschule, die ein solches Verfahren erforderlich machen würden. Neue Studiengänge haben bereits ein eigenes Akkreditierungsverfahren durchlaufen und sollten nicht Bestandteil der grundsätzlichen Belange der anerkannten Hochschule sein. Auch ein Betreiberwechsel kann nur marginal sein, so dass auch hier eine Anzeigepflicht ausreichen sollte.

Somit fordern wir, an Stelle einer Anpassung der grundsätzlichen staatlichen Anerkennung bei der Einrichtung eines neuen Studienganges oder einem Betreiberwechsel lediglich eine Anzeigepflicht der Tatsache in das neue Hochschulgesetz aufzunehmen.

**6. § 76 Abs. (2)
Betreiber der Hochschule**

Die Frage, wer Betreiber einer Hochschule ist, sollte eindeutig beantwortet werden. Dies ist mit dem Hinweis auf „die den Träger einer Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen“ nicht gegeben. Maßgeblich prägend können zum einen Gesellschafter, aber auch Geschäftsführungsmitglieder oder ein Aufsichtsrat sein.

Wir regen dringendst an, dass, sofern hier Gesellschafter gemeint sind, was angesichts der diesbezüglichen Ausführungen des Wissenschaftsrates zu vermuten ist⁴, dies entsprechend explizit zum Ausdruck gebracht werden sollte.

³ Siehe hierzu insbesondere Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68.

⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen. Drs. 4395-15. S. 29: "Beim Betreiber handelt es sich dagegen in der Regel um eine oder mehrere natürliche Personen, eine Stiftung oder Gesellschaft, die als Anteilseigner der Trägereinrichtung neben akademischen Interessen auch andere zum Teil ebenfalls grundgesetzlich garantierte Rechte und Interessen haben kann bzw. können".

7. **§ 76 Abs. (3) Nr. 2a**
Staatliche Anerkennung – Interessensausgleich Betreiber/ Träger und Hochschule

Schutzgut dieser Norm ist lt. Nr. 2 die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zum Träger und Betreiber der Privaten Hochschule, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass auch nichtstaatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit ihrer Beschäftigten zu achten haben.

Die Wissenschaftsfreiheit jedoch ist ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen und die Betreiber der Hochschule sind selbst Grundrechtsträger. Im Entwurf wird die Privathochschulfreiheit des Trägers der Hochschule sowie dessen Gewerbefreiheit nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass es hier durch das Spannungsverhältnis zwischen „Privat“ und „Öffentlich“ zu rechtlichen Verwerfungen kommen kann. Das Dienstverhältnis zwischen den Professorinnen und Professoren Privater Hochschulen und ihrem Träger ist rein privatrechtlicher Natur. In diesem privatrechtlichen Status der Gleichordnung herrscht Vertragsfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit, mit ihrem individuellen als auch objektiven Gehalt ein staatsgerichtetes Grundrecht, steht daher den Professorinnen und Professoren an Privaten Hochschulen demzufolge grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Dagegen wird in anderen Bundesländern bereits die Auffassung vertreten, dass die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur wissenschaftsadäquaten Regelung von Organisationen und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen nicht auf die hochschulgesetzliche Regelung von Organisationen und Leitungsebenen Privater Hochschulen übertragbar sei. (so z.B. die Begründung zur Novellierung des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 HG NRW).

Auf Grund der zuvor dargelegten Nichtübertragbarkeit der bei staatlichen Hochschulen geltenden Grundsätze regen wir dringend an, diesen Passus nicht in das finale Gesetz zu übernehmen; äußerst hilfswise eine ausdrückliche Klarstellung der Zuordnung der Aufgaben in Forschung und Lehre vorzunehmen.

8. **§ 76 Abs. (3) Nr. 2b:**
Staatliche Anerkennung – Trennung Akademik / Betreiber
sowie Nr. 2g
Ausschluss des Betreibers bei Beratungen und Beschlüssen

Wie bereits zuvor zu der Frage der Wissenschaftsfreiheit dargelegt, stellen Private Hochschulen ein besonderes Konstrukt im Spannungsverhältnis zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Privatrecht dar.

Private Hochschulen benötigen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich

nachhaltig zu sichern. Staatliche Regulierungen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden, sind nach unserer Auffassung nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf nochmals die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgergesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: Wer Entscheidungen trifft, muss für diese auch einstehen. Somit ist es aus unserer Sicht nicht denkbar, dass eine Trennung zwischen den Entscheidern und den Haftenden gezogen wird.

Weiterhin nehmen wir bei einer für die Governance und Führung einer Privaten Hochschule in einem kompetitiven Umfeld – auch mit staatlichen Hochschulen – solch' wesentlichen Regelung mit großem Erstaunen zur Kenntnis, dass in der Begründung zu dieser Regelung lediglich ausgeführt wird, dass diese Doppel-Funktionen nicht ausgeübt werden sollen. Eine Pflicht zur Trennung können wir hieraus nicht erkennen.

Durch die Wandlung in der Rechtsprechung und durch dynamische Veränderungen in anderen Bundesländern findet aktuell ein Prozess der Anpassung und Justierung statt. Insbesondere die in dieser Norm erfasste Thematik ist diesem Wandel unterworfen.

Das zuvor Gesagte ist auch sinngemäß auf die beabsichtigte Regelung der Nr. 2g zu übertragen. Hier besteht die Gefahr, dass auch Angelegenheiten im akademischen Kernbereich finanzielle und rechtliche Auswirkungen haben können, für die das Leitungspersonal nach allgemeinen Rechtsnormen einzustehen hat. Sie hier von der Beratung und Beschlussfassung ausschließen zu wollen, wäre nicht hinnehmbar.

Auf Grund der besonderen Stellung und der Haftung der Hochschulleitung in Privaten Hochschulen sowie den dynamischen Änderungen in anderen Bundesländern fordern wir, dass die Hinzunahme dieser Regelungen ersatzlos gestrichen wird.

9. § 76 Abs. (3) Nr. 2e) Verschiedene Beteiligte

Diese Regelung soll sicherstellen, dass in der akademischen Selbstverwaltung – von der die Begründung selbst spricht, dass diese nicht wie bei öffentlichen Hochschulen auszugestaltet ist - eine „angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten“ zu garantieren sei.

Hier vermissen wir eine Klarstellung, was unter „verschiedenen Beteiligten“ im Detail zu verstehen ist.

**10. § 76 Abs. (3) Nr. 3 a)
Angemessener Anteil**

Diese Regelung sieht vor, dass die Lehrangebote der Privaten Hochschulen „von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, (...) erbracht werden“

Fraglich jedoch ist, wie die Angemessenheit im Detail zu definieren ist. Laut Begründung richte sich die Angemessenheit nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule, was in der Frage an sich jedoch auch nicht weiterhilft.

Hier wäre eine deutlichere Klarstellung, was unter „Angemessenheit“ zu verstehen sei, sehr wünschenswert.

**11. § 76 Abs. (3) Nr. 4:
Nachweis von Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.**

Der in der Begründung enthaltene Hinweis, dass Private Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, ist entbehrlich. Ein Wesensmerkmal Privater Hochschulen ist, dass das Wohl und der Studienerfolg der Studierenden im Fokus stehen. Ob es dazu noch einer expliziten gesetzlichen Sicherungsklausel bedarf, sei dahingestellt.

Allerdings erkennen wir an, dass die Einführung einer solchen Klausel sich nicht nur auf ein – im Insolvenzfall untaugliches – Bürgschaftsmodell stützt, sondern auch andere, wesentlich zielführendere Maßnahmen zulässt; insbesondere das vom VPH schon vor langer Zeit thematisierte Übernahmmodell mit anderen, vergleichbaren Hochschulen.

**12. § 76 Abs. (9) S. 4
Vorsitzende der Prüfungsausschüsse**

Zwar handelt es sich hier nicht um eine neue Regelung im Zuge der Novellierung; dennoch möchten wir bei dieser Gelegenheit anmerken, dass wir die Regelung in Satz 4, dass die Vorsitzende der Prüfungsausschüsse im Benehmen mit der Hochschule durch das Ministerium bestellt wird, aus hochschulorganisatorischen Gründen für nicht praktikabel und somit für überdenkenswert halten. Hier sollte die Hochschulautonomie zur Geltung kommen und eine selbstverantwortliche Bestimmung, z.B. durch den Senat, vorgesehen werden.

Es sollte ausreichend sein, dass das Ministerium nach der Benennung durch das zuständige Hochschulgremium über die Bestellung informiert wird.

13. Vorbemerkung zum neu eingefügten § 76a

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Akkreditierung (Beschluss vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 -) festgestellt, dass jede externe Maßnahme zur Qualitätssicherung von Hochschulen ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist und einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Dies gilt nicht nur für die Programm- und Systemakkreditierung, sondern auch für die Institutionelle Akkreditierung Privater Hochschulen. Dies folgt daraus, dass die Bundesländer durch Gesetz (so z.B. Hessen und Thüringen) oder Verwaltungsübung (z.B. Baden-Württemberg) einen Akkreditierungsvorbehalt geschaffen hatten, der nach dem Beschluss des BVerfG schon als solcher in die Wissenschaftsfreiheit eingreift. Es fehlt auch nicht etwa deshalb an einem Eingriff, weil die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat in Form eines Gutachtens erfolgt. Entscheidend ist nach der Entscheidung des BVerfG, dass der Staat die Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung erzwingt. Diese ist kein nur freiwillig zu beantragendes staatliches Gütesiegel, sondern für den Betrieb der Einrichtung als Hochschule unerlässliche Voraussetzung. Der Zwang zur Institutionellen Akkreditierung der Hochschule beschränkt die Freiheit des Trägers und der Hochschule, selbst über Führung, Organisation, Programminhalte usw. zu bestimmen und ist deshalb ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Art.5 Abs.3 GG, die auch die Hochschulfreiheit schützt.

Ebenso wie bei der System- und Programmakkreditierung müssen die Länder deshalb die wesentlichen Fragen der Institutionellen Akkreditierung Privater Hochschulen selbst regeln und können sie nicht ohne nähere gesetzliche Vorgaben Dritten, in diesem Falle dem Wissenschaftsrat, überlassen. Hierauf hat der VPH den Wissenschaftsrat und die Länder wiederholt hingewiesen.

Wir begrüßen es deshalb grundsätzlich, dass die Länder nunmehr nach Abschluss der Beratungen in der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe eine gemeinsame gesetzliche Regelung für die Rahmenbedingungen der Institutionellen Akkreditierung gefunden haben, die sich für Baden-Württemberg in dem neu eingefügten § 76a konkretisiert.

Jedoch sehen wir als Vertretung der Privaten Hochschulen – und nur diese betrifft die Regelung – hier noch Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend erläutern werden.

**14. § 76a Abs. (1) S. 1f:
Gutachterliche Stellungnahme nur des Wissenschaftsrates**

In Abs. 1 der neu eingefügten Norm wird neben den verschiedenen Arten der erforderlichen Begutachtungen das Primat des Wissenschaftsrates festgeschrieben. In der Begründung wird allerdings ohne weitere Argumentation erwähnt, dass „der Wissenschaftsrat“ als Akkreditierungseinrichtung festgelegt wird..

Durch diese einseitige Festlegung auf diese staatliche Institution nimmt sich das Land die in dem dieser Regelung zu Grunde liegenden Musterparagrafen eröffneten Möglichkeit, ggf. ein breiteres Spektrum an Einrichtungen mit einzubeziehen. Diese Wahlmöglichkeiten gibt es bei den (qualitätsgesicherten) Agenturen für die Programmakkreditierung und es ist nicht ersichtlich, warum hier eine Festlegung einseitig auf den Wissenschaftsrat erfolgt.

Um diese Regelung zukunftssicher zu machen und ein Monopol zu vermeiden, schlagen wir die folgende Änderung vor:

Bei der Erwähnung der begutachtenden Einrichtung ist die Formulierung „durch den Wissenschaftsrat“ durch den Passus „durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung“, bzw. in der jeweils passenden grammatikalischen Variante, zu ersetzen.

**15. § 76a Abs. (1) S. 3:
Verlangen der Reakkreditierung auch bei unbefristet staatlich anerkannten Privaten Hochschulen**

Diese Regelung sieht vor, dass das Wissenschaftsministerium bei unbefristet staatlich anerkannten Hochschulen jederzeit eine Reakkreditierung verlangen kann, um den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können.

Weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung wird allerdings darauf eingegangen, welche Tatbestände vorliegen müssen, dass dieses Verfahren seitens des Ministeriums eingeleitet wird; vielmehr wird in der Begründung lediglich Folgendes dargelegt: *„Ob und wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer einzelnen nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden, kann im Einzelfall festgelegt werden.“*

Hier fehlt es eindeutig an einer klaren Bestimmtheit für die Einleitung eines solchen Verfahrens, so dass auch die Privaten Hochschulen mit unbefristeter staatlicher Anerkennung sich hier einer permanenten Unsicherheit ausgesetzt sehen.

Das Erfordernis der Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens ist für die Hochschule mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und bedarf einer sorgfältigen Planung.

Weder sind im Gesetzentwurf Gründe noch Fristen für das Geltendmachen des Reakkreditierungserfordernisses genannt (der gestrichene § 79 Abs. 3 war präziser), so dass wir hier der Auffassung sind, dass es an der konkreten Bestimmtheit der Regelung mangelt. Da es, wie bereits ausgeführt, für die Hochschule eine enorme Belastung mit sich führt, ein nicht geplantes Reakkreditierungsverfahren durchzuführen, sind hier, sofern die Regelung grundsätzlich überhaupt Bestand haben wird, wesentlich konkretere Vorgaben aufzuführen. Dies dient auch dem Ministerium, denn so wird der Anschein der Schaffung eines unbestimmten Maßregelungsinstrumentes bereits im Keim erstickt und mehr Rechtssicherheit für die Hochschulen geschaffen.

Weiterhin ist unklar, in welchem Verhältnis die hier erwähnte Reakkreditierung zur Prüfung des Fortbestandes der staatlichen Anerkennung stehen soll.

Das Erfordernis der Reakkreditierung durch eine Akkreditierungseinrichtung weicht somit von der in § 76a Abs. 4 des Entwurfes enthaltenen, begrüßenswerten Regelung, dass die im Rahmen eines Verfahrens der (Re-)Akkreditierung durch eine Akkreditierungseinrichtung erlangten Erkenntnisse keine Prämisse für die staatlicher Anerkennung, sondern nur eine Erkenntnisquelle von mehreren ist, fundamental ab.

Nach alledem fordern wir die Streichung des Satzes 3; äußerst hilfsweise eine Konkretisierung im Gesetz wie in dem nachfolgenden Vorschlag:

„Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen, sofern substantielle Anhaltspunkte vorliegen. Die Hochschule ist vor Einleitung eines Reakkreditierungsverfahrens anzuhören.“

Weiterhin sollte eine Vorlauffrist für ein Akkreditierungsverlangen von mindestens 18 Monaten gelten.

**16. § 76a Abs. (2) S. 2 Nr. 1
Gutachterkommission**

Diese Regelung sieht vor, die durch den Wissenschaftsrat einzusetzende Gutachterkommission auch mindestens mit einem professoralen Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule zu besetzen ist.

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, regen jedoch an, dass der zu begutachtenden Hochschule ein Vetorecht bei der Besetzung eingeräumt wird.

**17. § 76a Abs. (2) S. 2 Nr. 2
Gelegenheit zur Stellungnahme**

Der VPH sieht mit der Einräumung einer Stellungnahme zu der Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrates vor der Veröffentlichung eine langjährige Forderung des Verbandes realisiert.

Auch diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich.

**18. § 76a Abs. (2) S. 2 Nr. 3
interne Beschwerdestelle beim WR**

Wir begrüßen die Einrichtung einer Beschwerdestelle beim Wissenschaftsrat zur Klärung kontroverser Ansichten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Allerdings halten wir die Zusammenstellung der Besetzung für unter Umständen nicht ausgewogen.

Der VPH fordert zur Ausgewogenheit der Zusammensetzung, dass bei der Besetzung der internen Beschwerdestelle des Wissenschaftsrates von den drei Mitgliedern mindestens ein Mitglied – in Analogie zu § 76a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – ein Mitglied einer Privaten Hochschule, das nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehören darf, ist.

**19. § 76a Abs. (2) S. 3
Entscheidungsgremium**

Analog zu unseren Ausführungen zu den Punkten 12 und 14 sind wir der Auffassung, dass auch diese Gremium mindestens ein professorales Mitglieder einer nichtstaatlichen Hochschule angehören sollte.

Zur Ausgewogenheit der Zusammensetzung dieses Gremiums regen wir dringend an, mindestens ein professorales Mitglied einer Privaten Hochschule zwingend vorzusehen.

**20. § 76a Abs. (2) S. 4
Kernpunkte der Veröffentlichung**

Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung hat der Wissenschaftsrat Einblick in alle wesentlichen Bereiche der Hochschule und auch des Trägers der Hochschule. Somit gelangen ihm Sachverhalte über Unternehmensdaten zur Kenntnis, die in der Regel in Unternehmen der Privatwirtschaft einer Geheimhaltung unterliegen; so z.B. in der Regel die Daten, die Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Status zulassen. Diese Informationen sind zwar für die Gesamtbeurteilung innerhalb des Akkreditierungsverfahrens relevant; in die zu veröffentlichenden Informationen sind sie jedoch keinesfalls aufzunehmen.

Hier regen wir eine deutliche Klarstellung über den Ausschluss bestimmter Daten – insbesondere wirtschaftlicher Natur - in der Veröffentlichung dringend an.

21. § 76a Abs. (3) S. 1
Inhalt des Gutachtens

Diese Regelung bestimmt den Prüfungsumfang des Wissenschaftsrates im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung über den Katalog des § 76 Abs. 3 oder der Abs. 6 oder 7.

Grundsätzlich begrüßt der VPH diese Klarstellung, denn nach unserer Auffassung geht der vom Wissenschaftsrat im Leitfaden zur Institutionellen Akkreditierung festgelegte Prüfkatalog erheblich über das hinaus, was eine Private Hochschule zu erfüllen hat, um staatlich anerkannt zu werden. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung mit Begutachtung, Auflagen und Empfehlungen greift der Wissenschaftsrat durch Orientierung an seinen eigenen Leitlinien in einem Umfang in die inneren Angelegenheiten der Privaten Hochschulen ein, der über das hinausgeht, was nach dem Landeshochschulgesetz zur staatlichen Anerkennung erforderlich ist. Die Institutionelle Akkreditierung kann also verfassungsrechtlich einwandfrei nur prüfen, ob die vom Land normierten Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind.

Somit ist es nun sachgerecht, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes den Prüfumfang der Institutionellen Akkreditierung an Hand der Anforderungen des Hochschulgesetzes, die die Privaten Hochschulen zu erfüllen haben, um staatlich anerkannt zu werden, konkret regelt.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung verweisen wir nochmals auf unsere sonstigen, z.T. kritischen, Ausführungen zum Inhalt des § 76a.

22. § 76a Abs. (4)
Gutachterliche Stellungnahme

In diesem Absatz wird klar geregelt, welchen Status das Gutachten über die Institutionelle Akkreditierung seitens des Wissenschaftsrates für den Akt der staatlichen Anerkennung seitens des Landes Schleswig-Holstein hat. Das letztendlich entscheidende Ministerium kann Erkenntnisse aus dem Verfahren der Institutionellen Akkreditierung seitens des Wissenschaftsrates in seine autonome Entscheidung über die (Verlängerung) der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule einfließen lassen – ist letztendlich aber weder an das Ergebnis noch an Auflagen seitens des Wissenschaftsrates gebunden.

Wir begrüßen diese Klarstellung der deutlichen Trennung von Institutioneller Akkreditierung als Gütesiegel des Wissenschaftsrates und der staatlichen Anerkennung, die sich als eine Quelle der Entscheidungsfindung des Gutachtens des Wissenschaftsrates bedient. Dass der Gesetzgeber nun auch daraus folgert, dass die im Gutachten benannten Auflagen und Bedingungen nur rein empfehlenden und keinen zwingenden Charakter haben, ist folgerichtig.

Insofern begrüßen wir die nunmehr differenzierende Sichtweise der Trennung von Entscheidungen über die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und dem Verfahren der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule durch das Ministerium im § 76a Abs. (4) ausdrücklich.

**23. § 76 b
Kostenerstattung**

Diese Norm soll lt. Begründung eine bisher nicht tragfähige Regelung ersetzen.

Um hier die gewünschte Transparenz zu schaffen, regen wir an, dass deutlich dargelegt wird, wie die Vertrags- und Zahlungskonditionen zwischen den einzelnen Akteuren ausgestaltet werden. Den in der Begründung enthaltenen Verweis auf einen Auffangtatbestand im VwKostG SH halten wir für nicht ausreichend.

Abschließende Anmerkungen

Nach diesen Ausführungen zu beabsichtigten Änderungen des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein möchten wir auch nochmals betonen, dass der VPH und die Privaten Hochschulen im Land Schleswig-Holstein das Bemühen der zuständigen Stellen im Ministerium, die Rahmenbedingungen der Hochschulen im Land zu verbessern und zukunftsfähiger zu machen, anerkennen.

Da die Organisationsform einer Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft jedoch in vielen Facetten – und hier teilweise mit grundlegender Bedeutung für eine Private Hochschule – von denen staatlicher Hochschulen abweicht, bleiben immer Punkte, die wir anders bewerten müssen.

Und aus diesem Grunde möchten wir auch den konstruktiven Dialog mit Ihrem Hause - so wie durch solche Gelegenheiten zu Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben – im Weiteren fortsetzen und stehen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung.